



DEUTSCHER EISSTOCK - VERBAND E.V.

St.-Martin-Straße 72, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel. 08821 / 9 51 00, Fax 95 10 15
info@eisstock-verband.de
www.eisstock-verband.de



Schiedsrichterordnung (SRO)

Ergänzungsbestimmungen

zu den Internationalen Eisstockregeln und
zur Internationalen Spielordnung der IFI
für den Bereich des DESV

mit

Schiedsrichter-Gebührenordnung (SR-GO)



Schiedsrichterordnung (SRO)

Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

1	Organisation	3
2	Schiedsrichter-Instanzen	3
3	Aufgaben der Schiedsrichter-Organe	4
4	Aufstellung der Schiedsrichter	4
5	Leistungsklassen	5
6	Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter	5
7	Schiedsrichter-Anwärter	5
8	Anerkennung	6
9	Beobachtung	6

Aufgaben der Schiedsrichter

1	Spielauftrag	7
2	Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel	7
3	Spiel-Leitung	7
4	Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb	8
5	Aufgaben des Schiedsrichters während des Wettbewerbes	8
6	Aufgaben des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb	9
7	Schiedsrichterspesen	9

Rechtsprechung

1	Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen der Verbände	10
2	Verfahren gegen Schiedsrichter	10

Allgemeines

1	Kosten	13
2	Ehrungen	13
3	Schiedsrichter-Ausweise	13
4	Schiedsrichter-Ordnungen des Landes-Eissport-Verbände	14
5	Änderungen	14

Schiedsrichter-Gebührenordnung (SR-GO)

1	Gebührenanspruch	15
2	Gebührenabrechnung	15
3	Klassenzugehörigkeit	15
4	Ausrüstungszuschuss	15
5	Tagegeld	15
6	Fahrtkosten	16
7	Auszahlungsverpflichtung	16
8	Auszahlungsmodus	16
9	Sonderbestimmungen für die LEV	16
10	Vergehen gegen die Gebührenordnung	16
11	Kosten für Schiedsrichter-Beobachter	16



Schiedsrichterordnung (SRO)

Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

1. Organisation

- 1.1 Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des DESV.
- 1.2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der DESV folgende Organe:
- | | |
|-----------------------------------------------|-------|
| a) Verbands-Schiedsrichter-Obmann | VSRO |
| b) Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss | VSRA |
| c) Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung | LSROV |

2. Schiedsrichter-Instanzen

- 2.1. Der Verbands-Schiedsrichter-Obmann wird als DESV-Vorstandsmitglied laut Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.2. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss bildet das oberste Organ für das Schiedsrichter-Wesen in dem DESV und regelt alle SR-Angelegenheiten.
- 2.3. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss besteht aus dem Verbands-Schiedsrichter-Obmann als Vorsitzendem und zwei von der Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung zu wählenden Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.
- 2.3.1. Einer der Beisitzer vertritt den Verbands-Schiedsrichter-Obmann bei dessen Abwesenheit. Er wird von der Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung gewählt.
- 2.3.2. Bei Ausscheiden eines Beisitzers des Schiedsrichter-Ausschusses rückt der erste, dann der zweite Ersatzbeisitzer nach. Ist kein Ersatzbeisitzer vorhanden, bestimmen die verbleibenden Ausschussmitglieder einen Sportkameraden bis zur Neuwahl mit der kommissarischen Ausübung der Funktion.
- 2.3.3 Diese Regelung gilt analog auch für den Vertreter des Verbands-Schiedsrichter-Obmannes.
- 2.4. Die Landes-Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung besteht aus den Schiedsrichter-Obmännern der Landes-Eissport-Verbände bzw. deren Vertreter. Die Landes-Schiedsrichter-Obmänner werden nach den Bestimmungen der Landes-Eissport-Verbände gewählt.



- 2.5. Die Schiedsrichter-Organe werden für die gleiche Zeitdauer wie die übrigen Verbandsorgane gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wahlen hat jeder Schiedsrichter der Schiedsrichter-Versammlung der LEV und jeder Schiedsrichter der LSROV eine Stimme. Wählbar und wahlberechtigt sind nur anerkannte Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Aufgaben der Schiedsrichter-Organe

- 3.1. Aufstellung der Schiedsrichter zu allen Wettbewerben, Meisterschaften, Vereinswettbewerben.
- 3.2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
- 3.3. Aus- und Fortbildung, Prüfung, Anerkennung und Beobachtung der Schiedsrichter.
- 3.4. Überwachung der Landes-Schiedsrichter-Organisationen und der Wahrung der Sauberkeit des Schiedsrichterwesens innerhalb des Sports.
- 3.5. Gerichtsbarkeit gegen Schiedsrichter, soweit nicht Regelungen im DESV oder in den Landessport-Verbänden getroffen sind.
- 3.6. Beantragung von Ehrungen verdienstvoller Schiedsrichter gemäß Ehrungsordnung des DESV.
- 3.7. Der VSRO und sein Vertreter können bei regelwidrigem Verhalten eines Schiedsrichters diesen belehren, ermahnen und auf die Einhaltung der Regeln hinweisen. Dieses Recht haben auch die jeweiligen Schiedsrichterobmänner auf Landesebene und deren Vertreter innerhalb ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches.

4. Aufstellung der Schiedsrichter

- 4.1. Alle von den LSRO grundsätzlich zu genehmigenden Wettbewerbe sind mit Schiedsrichtern zu besetzen. LSRO können diese Aufgaben delegieren.
- 4.2. Eine Einteilung von Schiedsrichtern für Wettbewerbe und Meisterschaften obliegt dem zuständigen Schiedsrichter-Obmann.
- 4.3. Die Schiedsrichter werden allein entsprechend ihrer Eignung durch die zuständigen Schiedsrichter-Instanzen zu den Wettbewerben eingeteilt. Sie sollen nur zu solchen Wettbewerben eingesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht Veranstalter ist.





5. Leistungsklassen

- 5.1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue Schiedsrichter werden der Klasse „ C „ zugeteilt.
- 5.2. Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des Schiedsrichters abhängig. Erforderlichenfalls kann eine besondere Leistungsprüfung abgehalten werden. Nach Vorschlag durch den LSRO kann der VSRO eine Höherstufung für die Klasse B bescheinigen.
- 5.3. Für die Qualifikation und Ausweise der Klasse A ist nur die technische Kommission der IFI zuständig.
- 5.4. Es berechtigen:

Klasse C: Für regionale Meisterschaften und internationale Turniere,
Klasse B: Für nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe,
Klasse A: Für internationale Meisterschaften und IFI-Wettbewerbe.

6. Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter

- 6.1. Lehrgänge und Pflichtveranstaltungen sind regelmäßig durchzuführen.
- 6.2. Der VSRO überwacht diese Tätigkeit sowie die einheitliche Regelanwendung und Regelauslegung unter Berücksichtigung der IFI-Bestimmungen.

7. Schiedsrichter-Anwärter

- 7.1. Die Anwärter werden durch die Landes-SR-Organisationen ausgebildet. Nach durchgeführter Ausbildung werden sie nach den Richtlinien des VSRO geprüft. Der VSRO bestimmt, in welcher Form die Schiedsrichter-Prüfungen abgenommen werden.
- 7.2. Prüfungen können nur vom LSRO oder seinen Beauftragten abgenommen werden.



8. Anerkennung

- 8.1. Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung durch Aushändigung des Schiedsrichter-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen nationalen Eisstockveranstaltungen innerhalb des zuständigen Verbandsgebietes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.
- 8.2. Scheidet ein Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Jahre dauerte. Ansonsten hat er eine neue Prüfung abzulegen.
- 8.3. Das Alter des Schiedsrichters muss mindestens 16 Jahre und darf höchstens 65 Jahre betragen.
- 8.4. Wenn ein Schiedsrichter das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist eine Verlängerung für die Klasse „ C „ nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien ausnahmsweise möglich. Ausnahmen regeln die Schiedsrichterorganisationen der Landesverbände.
- 8.5. Eine Verlängerung der Klasse B über das 65. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

9. Beobachtung

Die Schiedsrichter, besonders aber die Anwärter für den Aufstieg in höhere Leistungsklassen, sind laufend zu beobachten.

Zur Beobachtung können ältere Schiedsrichter mit Erfahrung und Personen, die mit dem SR-Wesen vertraut sind, herangezogen werden.



Aufgaben der Schiedsrichter

1. Spiel-Auftrag

- 1.1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Spielaufträge sowie andere Anordnungen der Schiedsrichter-Organe und zuständigen Schiedsrichter-Obmänner auszuführen und seinen Einsatz zu bestätigen.
- 2.2. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SRO so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass ein anderer Schiedsrichter eingesetzt werden kann.

2. Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

- 2.1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines über den Landes-Eissport-Verband des DESV angeschlossenen Vereins sein.
- 2.2. Die Mitgliedschaft in mehreren Eisstockvereinen ist nicht ausgeschlossen und bedarf, wie auch ein Vereinswechsel, der Mitteilungspflicht an den zuständigen Schiedsrichter-Obmann.
- 2.3. Hat ein Schiedsrichter einen Spielerpass als aktiver Spieler, so kann er diesen, unabhängig von seinem Schiedsrichter-Ausweis, wie andere Spieler, nach Maßgabe der DESV-Pass- und Spielerordnung umschreiben lassen.

3. Spiel-Leitung

- 3.1. Der Schiedsrichter muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Lauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eisstocksports abhängen. Er hat absolute Unparteilichkeit zu wahren.
- 3.2. Aus diesem Grunde muss er sich eine gründliche Kenntnis der Spielregeln und Wettbewerbs-Bestimmungen aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein. Er muss sich laufend fortbilden.
- 3.3. Die Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung und das Schiedsrichter-Abzeichen auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen und dürfen sich nicht aktiv an diesem Wettbewerb beteiligen.



4. Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb

- 4.1. Der Schiedsrichter muss rechtzeitig vor dem Wettbewerb auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und mit Schiedsrichter-Ausrüstung antreten.
- 4.2. Er hat in Abstimmung mit dem Wettbewerbsleiter über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden.
- 4.3. Ferner hat er die Bahnabzeichnungen zu kontrollieren und die Bahnrichter, falls vorhanden, einzuweisen.
- 4.4. Sodann hat er die Spielerpässe und Startkarten zu überprüfen.
- 4.5. Beanstandungen über die Spielfelder und Wettbewerbsdurchführung hat er im Spielbericht zu vermerken.

5. Aufgaben des Schiedsrichters während des Wettbewerbes

- 5.1. Für die Tätigkeit des Schiedsrichters im Wettbewerb sind die internationalen Eisstockregeln, Spielordnungen und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen maßgebend.
- 5.2. Der Schiedsrichter muss den Wettbewerb gemäß den Regeln leiten und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der internationalen Eisstockregeln und im Geiste des Sports entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Tatsachenentscheidungen sind unabänderlich.
- 5.3. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler, die gegen die Regeln und Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu verwarnen und gegebenenfalls nach den Regeln zu bestrafen. Die Namen der bestrafte Spieler sind auf der Startkarte und auf dem Spielberichtsbogen unter genauer Angabe des Grundes einzutragen.
- 5.4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der Schiedsrichter vom Wettbewerbsplatz weisen und ihre Entfernung von der Platzordnung vornehmen lassen.
- 5.5. Um Spieler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des Schiedsrichters entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die Schiedsrichter verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.



6. Aufgaben des Schiedsrichter nach dem Wettbewerb

- 6.1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare des Spielberichts bogens vorschriftsmäßig auszufüllen und unverzüglich nach dem Wettbewerb an die zuständige SR- Organisation bzw. den zuständigen Verband abzusenden.
- 6.2. Über alle ausgesprochenen Strafen, dem Schiedsrichter gemeldete Verletzungen sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb, ist ausführlich zu berichten.
- 6.3. Die Schiedsrichter-Berichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie Unsportlichkeit usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich das zuständige Verbandsorgan ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestands unzweideutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des Schiedsrichters die alleinige Grundlage der Urteilsbildung ist.
- 6.4. In folgenden Fällen ist vom Schiedsrichter unverzüglich gesondert Anzeige beim zuständigen Sportgericht zu erstatten:
 - a) bei Tätlichkeiten von Aktiven vor, während und nach dem Wettbewerb,
 - b) bei Tätlichkeiten von Bahnrichtern,
 - c) bei Tätlichkeiten von Spielern, die einem Wettbewerb als Zuschauer beiwohnen,
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb
(unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, Vernachlässigung der Wettbewerbsdziplin, mangelnder Schiedsrichter-Schutz, usw.).
 - e) bei Verhängung von Strafen nach 706 a, 706 b und 707 IER

7. Schiedsrichterspesen

Die beauftragten Schiedsrichter haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz. Er richtet sich jeweils nach der Stufe „B,“ des Bundesreisekostengesetzes oder den Reisekostengesetze der Länder.



Rechtsprechung

1. Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen der Verbände

- 1.1. Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtssprechung der Rechtsinstanzen ihrer Mitgliedsverbände.
- 1.2. Jeder Schiedsrichter ist der Satzung und den Ordnungen des Verbandes in vollem Umfang unterworfen.

2. Verfahren gegen Schiedsrichter

- 2.1. Verstöße gegen die Schiedsrichter -Ordnung wie gegen das Ansehen und die Pflichten des SR-Standes werden durch die Schiedsrichter-Organen geahndet.
- 2.2. Hierzu gehören insbesondere auch:
 - a) Wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen.
 - b) Verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund.
 - c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Verbands- und Schiedsrichter-Instanzen.
 - d) Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises.
 - e) Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrgängen.
 - f) Schuldhaftes Fernbleiben von Schiedsrichter-Versammlungen.
 - g) Übernahme der Leitungen von Spielen nicht zugelassener Mannschaften.
 - h) Ausübung der Schiedsrichter-Tätigkeit bei nicht genehmigten Veranstaltungen.
 - i) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft.
- 2.3. An Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung.
 - b) Befristete Sperre (unter Einziehung des Schiedsrichter-Ausweises).
 - c) Streichung von der Schiedsrichter-Liste (Aberkennung des Schiedsrichteramtes).
- 2.4. Zuständig für die Rechtsprechung sind in erster Instanz die von dem jeweiligen LEV vorgesehenen Schiedsrichterausschüsse.
- 2.5. Gegen die Entscheidung der Erinstanzen ist in folgenden Fällen Einspruch beim Verbandsschiedsrichter-Ausschuss zulässig:
 - a) Gegen Verstöße nach 2.2. c.) und i.)
 - b) Verstöße, die nach Punkt 2.3 .b.) und c.) geahndet wurden.

Die Entscheidung des VSRA ist unanfechtbar



- 2.6. Dem angeschuldigten Schiedsrichter ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 2.7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Gründen versehener Form zuzustellen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und erlangen 14 Tage nach Zugang (Poststempel und 3 Tage) Rechtskraft. Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen. Die Rechtsmittel sind nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich und mit Begründung zulässig. Der Einspruch ist mit EUR 51,- Gebühren zu bezahlen.
- 2.8. Bei Nichteinhaltung der Rechtsmittelfrist bzw. ohne Gebühreinzahlung sind die Rechtsmittel zu verwerfen. Die Kostenentscheidungen sind allen Entscheidungen hinzuzufügen.
- 2.9. Mitglieder der Verbandsschiedsrichterausschüsse dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein können.
- 2.10. Die Verbandsschiedsrichterausschüsse und der VSRO können einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichter-Organisation suspendieren.
- 2.11. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden. Dies gilt nicht für normale Sperrzeiten wegen Pass-Umschreibung.
- 2.12. Ausgesprochene Spielersperren und SR-Sperren sind von den zuständigen Sportgerichten dem LSRO und dem VSRO zu melden.
- 2.13. Schiedsrichter-Ausweise von suspendierten oder gesperrten Schiedsrichtern sind einzuziehen.
- 2.14. Für die Bezahlung der von einem Schiedsrichter zu tragenden Verfahrenskosten und für alle Schiedsrichter-Ausweis-Angelegenheiten haftet der Verein (lt. Punkt 2.11) des Schiedsrichters.
- 2.15. Eventuell eingelegte Rechtsmittel haben bei einer Suspendierung nach Punkt 2.10 keine aufschiebende Wirkung.



DESV - Schiedsrichterordnung

- 2.16. Wenn besondere Milderungsgründe vorliegen, kann eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. In diesem Falle ist eine Bewährungsfrist festzusetzen. Wird der Verurteilte während der Bewährungsfrist rückfällig, so ist unter Aufhebung des Milderungsrechtes sowohl die erstverhängte als auch die neue Strafe voll wirksam.
- 2.17. Jedes Vergehen nach dieser Schiedsrichterordnung, das nicht innerhalb von 6 Monaten nach Tat und nicht innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnisnahme angezeigt wird, kann wegen Verjährung nicht mehr geahndet werden.
- 2.18. Die Ausübung des Gnadenrechts durch das Präsidium des DESV und der zuständigen Organe auf Landesebene bleibt davon unberührt.



Allgemeines

01. Kosten

Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung dieser Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden von den zuständigen Verbänden getragen.

2. Ehrungen

Verdienstvolle Schiedsrichter können gemäß DESV-Ehrungsordnung geehrt werden. Die Beantragung erfolgt nach Punkt 3, Abs. 6 dieser Ordnung.

3. Schiedsrichter-Ausweise

- 3.1. Schiedsrichter-Ausweise werden auf schriftlichen Antrag des LSRO oder VSRO über den für den Verein des Schiedsrichter-Anwärters zuständigen LEV bei der Pass-Stelle des DESV beantragt.
- 3.2. Der Schiedsrichter-Ausweis enthält: Ausweis-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort, Wohnort und Straße, ein vom Verband überstempeltes Lichtbild und die Unterschrift des Ausweisinhabers sowie Eintragungsfelder für Schiedsrichter-Qualifikationen und Verlängerungen.

Die Farbe des Schiedsrichter-Ausweises und der dazugehörigen Karteikarten ist gelb

- 3.3. Schiedsrichterausweise der Klassen C haben nach ihrer Erstaussstellung eine Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung ist nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien für jeweils „ 3 „ Jahre durch den zuständigen LSRO oder seinen Beauftragten möglich.

Schiedsrichterausweise der Klassen B haben nach ihrer Höherstufung eine Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung ist nach den von dem VSRO erlassenen Fortbildungs- und Prüfungsrichtlinien für jeweils „ 3 „ Jahre möglich. Zuständig für die Verlängerung ist der VSRO

- 3.4. Schiedsrichtern, die innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres Schiedsrichter-Ausweises an keinem Fortbildungslehrgang bzw. Pflichtlehrgang der jeweiligen SR-Organisation teilgenommen und keinen Einsatz als Schiedsrichter bzw. Wettbewerbsleiter wahrgenommen haben, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Ihr Schiedsrichter-Ausweis ist einzuziehen.



- 3.5. Für Schiedsrichter-Ausweise gelten sinngemäß die zutreffenden Bestimmungen der Pass- und Spielerordnung des DESV (Pass-Ordnung).
- 3.6. Schiedsrichter-Ausweise bleiben Eigentum des Verbandes. Ungültig gewordene Schiedsrichter-Ausweise sind über den zuständigen LEV an den Verband zurückzugeben

4. Schiedsrichter-Ordnungen der Landes-Eissport-Verbände

Die Landes-Eissport-Verbände können für ihren Zuständigkeitsbereich innerhalb des Rahmens dieser Schiedsrichter-Ordnung eigene Landes-Schiedsrichter-Ordnungen entsprechend den länderspezifischen Gegebenheiten beschließen.



Schiedsrichter-Gebühren-Ordnung des DESV (SR-GO)

1. Gebührenanspruch

Ein Schiedsrichter hat bei allen Wettbewerben, die durch ihn geleitet werden, auf folgende Gebühren Anspruch:

Ausrüstungszuschuss
Tagegeld
Fahrtkosten

2. Gebührenabrechnung

Die Gebühren sind mit Hilfe des SR-Gebühren-Abrechnungsformulars abzuverlangen. Bei DESV - Wettbewerben ist die Abrechnung mit der Wettbewerbsleitung des DESV bzw. dem Veranstalter vorzunehmen.

Bei Wettbewerben eines LEV ist mit dem Beauftragten des LEV abzurechnen.

Die Erstaussfertigung der Abrechnung erhält der Veranstalter als Quittung, die Zweitaussfertigung wird dem Spielbericht beigelegt, die Drittaussfertigung behält der SR.

3. Klassenzugehörigkeit

Nicht die Zugehörigkeit der SR zu den verschiedenen Klassen (A, B, C) ist für die Wahl der Gebührensätze maßgebend, sondern die Klassenzugehörigkeit der betreffenden Wettbewerbe.

4. Ausrüstungszuschuss

Deutsche Meisterschaft, Deutsche - Pokale	EUR 25,50
Bundesligameisterschaft, Regionen – Pokale	EUR 21,00
LEV-Meisterschaften und LEV- Pokale:	
Oberligen, LEV-Pokale	EUR 15,50
Landes-, Bezirks-, Kreis-Wettbewerbe	EUR 15,50
Internationale Turniere	EUR 15,50
Nationale Turniere	EUR 15,50
Turniere auf LEV-Ebene	EUR 10,00

5. Tagegeld

Die Übernachtungskosten und Kosten der Verpflegung richten sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) Stufe B.



6. Fahrtkosten

Für jeden mit privatem PKW gefahrenen Kilometer auf direkter Strecke zum Wettbewerbsplatz und zurück zum Wohnort sind EUR 0,20 abzurechnen.

Bei Fahrten mit der Bundesbahn im Bereich des DESV wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet.

Abzurechnen ist das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel. Ist aus triftigen Gründen eine Nachtreise erforderlich, so wird statt des Übernachtungssatzes die Schlafwagenbenutzung nur bei Reisen über 500 km vergütet.

7. Auszahlungsverpflichtung

Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, wenn keine andere Regelung getroffen ist, die Auszahlung der Schiedsrichter-Gebühren durchzuführen.

8. Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Reise- und Tagegelder sowie des Ausrüstungszuschusses an die Schiedsrichter für Veranstaltungen des DESV erfolgt durch den DESV.

Bei anderen Veranstaltungen erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach dem Wettbewerb durch die Veranstalter. Eine vorherige Auszahlung ist nicht statthaft. Reklamationen sind bei den zuständigen Schiedsrichter-Organen einzureichen.

9. Sonderbestimmungen für die LEV

Die LEV haben das Recht, die Erstattungssätze nach Punkt 5 und Punkt 6 in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ändern, nicht aber zu streichen.

Die Schiedsrichter eines Landes unterliegen den in ihrem LEV getroffenen Vereinbarungen, sofern die durchgeführten Wettbewerbe in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich des LEV hinausgehen.

Die in Punkt 5 und Punkt 6 angeführten Sätze finden auf jeden Fall Anwendung, wenn Schiedsrichter eines LEV in Gebieten anderer LEV Wettbewerbe leiten.

10. Vergehen gegen die Gebührenordnung

Falsche Angaben über die Berechnung der Gebühren oder andere Zuwiderhandlungen gegen die Schiedsrichter-Gebührenordnung werden gemäß Verbandsgerichtsordnung bzw. gemäß Rechts- und Strafordnungen der LEV geahndet.

11. Kosten für Schiedsrichter-Beobachter

Die anfallenden Kosten für die Schiedsrichter-Beobachter werden von dem Verband erstattet, der den Auftrag für den Einsatz erteilt hat.



DESV - Schiedsrichterordnung

Änderungsnachweis zur DESV Schiedsrichterordnung

Nummer	Datum	Gremium	Art der Änderung	Ort der Änderung
1.	17.04.2010	Mitgliederversammlung	Neuaufstellung der gesamten Schiedsrichterordnung	Waldkraiburg

